

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Clara Dortmund-Hörde hat mit Beschluss vom 28.02.2024 für den katholischen Friedhof St. Joseph in Dortmund-Berghofen folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 28.02.2024 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.06.2020 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|--------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(§ 13 Reihengrabstätten der Friedhofssatzung) | 700,00 EUR |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(§ 13 Reihengrabstätten der Friedhofssatzung) | 1.250,00 EUR |
| c) Urnenreihengrabstätte
(§ 15 Abs. 3 Aschebeisetzung der Friedhofssatzung) | 830,00 EUR |
| d) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§19 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung) | 3.600,00 EUR |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§19 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung) | 1.900,00 EUR |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|--------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus ein oder zwei Grabstellen (pro Grabstelle)
(§ 14 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung) | 1.500,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle
(§ 15 Abs. 3 Aschebeisetzung der Friedhofssatzung) | 1.000,00 EUR |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(§ 14 Wahlgrabstätten der Friedhofssatzung) | 500,00 EUR |
| d) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit (pro Grabstelle)
(§19 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung) | 3.600,00 EUR |
| e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit
(§19 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten der Friedhofssatzung) | 1.900,00 EUR |

3. Baumgrabstätte

- | | |
|---|--------------|
| a) Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage an einem Baum
(§16 Baumgrabstätte für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenreihen-Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten) | 2.200,00 EUR |
| b) Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage an einem Baum
(§17 Baumgrabstätte für die Beisetzung von Totenaschen als Urnenwahl-Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten) | 4.400,00 EUR |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

4. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

5. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr je Grabstelle für:

a) Wahlgrabstätten	50,00 EUR
b) Urnenwahlgrabstätten	50,00 EUR
c) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen <u>ohne</u> Gestaltungsmöglichkeit	120,00 EUR
d) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	88,00 EUR

II. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	60,00 EUR
---	-----------

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer	60,00 EUR
-----------------------------	-----------

2. Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle	150,00 EUR
---------------------------	------------

VI. Sonstige Gebühren

a. Abräumen der Grabstätte, Entfernen und Entsorgen eines Grabmals	120,00 EUR
b. wie a) einschließlich eines Fundaments	160,00 EUR
c. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts je Stelle und Jahr der Restruhezeit	60,00 EUR

VII. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

Dortmund,
28.02.2024

Ort, Datum



Vorsitzender
Mitglied
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 19.03.2024
Az.: 6.10/12234.30.10#51804/1521
Erzbischöfliches Generalvikariat
A. D. ...